

KONZEPTION

**SCHULINTEGRATION IN
REGEL- UND
FÖRDERSCHULEN**

GEMÄß

**§ 54 SOZIALGESETZBUCH XII
UND
§ 35A SOZIALGESETZBUCH VIII**

**EINE KOOPERATION DER LEBENSHILFE HAMM
UND DER KOLPING-BILDUNGSZENTREN
WESTFALEN**

Vorwort

Die Lebenshilfe Hamm und die Kolping-Bildungszentren Westfalen bieten in Kooperation eine Unterstützung zur Schulintegration in Regel- und Förderschulen an. Mit unseren reichhaltigen Erfahrungen in der Bildung und im Umgang mit beeinträchtigten Menschen möchten wir den Inklusionsprozess fördern und die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen nach Artikel 24 der UN-Konvention unterstützen. Mit unseren Personalressourcen bestehend aus Psychologen, Heilpädagogen, Sozialarbeitern und Lehrern bieten wir eine fundierte Grundlage für Schulassistenten, damit Kinder mit besonderen Bedarfen am Schulunterricht teilhaben können.

Rahmenbeschreibung des Angebotes

Gegenstand dieses Angebotes sind Integrationsleistungen im Rahmen des Schulunterrichts durch den Einsatz von persönlichen AssistentInnen als Integrationshelfer / Schulassistenten. Diese können an Förder- als auch an Regelschulen im Rahmen der Inklusion von Menschen mit Behinderungen geleistet werden.

Ziel ist, den betroffenen Menschen größtmögliche Selbstbestimmung und Selbstständigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Der Einsatz unserer persönlichen SchulassistentInnen/AssistentInnen als Integrationshelfer zielt darauf ab, Schülern mit Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf den Schulbesuch grundsätzlich zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Diese Leistung soll dazu beitragen, dem betroffenen Personenkreis einen Zugang zu schulischer Erziehung und Bildung zu verschaffen. Didaktische Aufgaben werden vom persönlichen Assistenten jedoch nicht wahrgenommen.

Schulintegration in Regel- und Förderschulen

1. Zielgruppe

Die Integrationshilfe richtet sich an Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung.

2. Rechtsgrundlage

Die Hilfen zur angemessenen Schulbildung basieren auf folgender Rechtsgrundlage:

Anspruchsberechtigt sind nach dem SGB XII §54 (1) Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen (Kostenträger Sozialamt) und nach dem SGB VIII §35a Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung (Kostenträger Jugendamt).

Eine der wichtigsten Rechtsgrundlagen findet sich in dem UN-Konvention-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Dort heißt es in Artikel 24:

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung.

Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives (inklusives) Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen, mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderung ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderung zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.“

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Eltern oder Sorgeberechtigten. Sie stellen beim zuständigen Amt (Träger der Sozialhilfe oder Jugendamt) den Antrag auf Integrationshilfe.

4. Aufgaben der Integrationshilfe / Schulassistenz

Aufgabe der Integrationshilfe ist es, Kinder im Schulalltag zu unterstützen bzw. die Ausübung ihrer Schulpflicht, insbesondere die Teilnahme am Schulunterricht zu ermöglichen.

Einzelne Aufgaben können sein:

In Bezug zum Kind/Jugendlichen

- Unterstützung im lebenspraktischen Bereich
- Leichte pflegerische Tätigkeiten (die nicht in den Bereich der Behandlungspflege fallen)
- Begleitung, Orientierung und Unterstützung im schulischen Alltag (Wechsel in andere Klassenräume und Pausenbegleitung)
- Strukturierung, Betreuung und Begleitung in allen Unterrichtsphasen
- Hilfestellung und Unterstützung hinsichtlich des Lerntempos, der notwendigen Arbeitsschritte und des Arbeitsverhaltens unter Berücksichtigung der besonderen Interessen und Fähigkeiten des Kindes
- Unterstützung und Hilfestellung bei der Anwendung individueller Kommunikationshilfen (z. B. Alpha-Talker, Sprachcomputer, Buchstaben- und Zahlentafeln)
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Mitschülern
- Begleitung von Einzel- und Gruppenaktionen
- Hinführung zu Regelverständnis und Akzeptanz, insbesondere Förderung der Eigen- und Fremdwahrnehmung
- Vermittlung von Sicherheit und Vertrauen
- Vermittlerrolle zu anderen Schülern, Integration ins Klassengeschehen
- Stärkung der Sozialkompetenz
- Anleitung zur Deeskalation, Vermeidung von Stresssituationen sowie Stressbewältigung
- Kommunikationshilfe zwischen Elternhaus – Kind – Schule

- Dokumentation

In Bezug auf Schule und Lehrerkollegium

- Wissenserwerb und –austausch zum Behinderungsbild des Schülers und den damit verbundenen Möglichkeiten gegenseitiger Unterstützung
- Nach Absprache mit dem Dienstgeber: Teilnahme an Teamgesprächen, schulinternen Tagungen und Klassenfahrten
- Umsetzung der von den Lehrern vorgegebenen Lehr- und Förderpläne
- Klar definierte Zuständigkeit für den einzelnen Schüler, individuelle Einzelfallhilfe (keine „rechte Hand“ des Lehrers)
- Einbringen von Ideen und praktischen Möglichkeiten der Umsetzung des Lernstoffes für den Schüler

In Bezug auf die Arbeit mit Eltern/Erziehungsberechtigten

- Kommunikationshilfe zwischen Elternhaus – Kind – Schule

5. Anforderungen an den persönlichen Schulassistenten

Im Idealfall sind persönliche Assistenten:

- Heilerziehungspfleger
- Erzieher
- Sozialhelfer
- Kinderpfleger

Für die Arbeit als persönlicher Assistent setzt der Gesetzgeber keine Berufsausbildung voraus. Daher haben vom Dienstgeber vorgeschriebene Standards besondere Relevanz.

Wir legen Wert auf:

- Besondere soziale Kompetenz
- Empathie
- Zuverlässigkeit
- Verbindlichkeit
- Belastbarkeit
- Teamfähigkeit
- Mobilität
- Einhaltung der Schweigepflicht
- Motivation zur Weiterbildung
- Regelmäßige Teilnahme an Teamsitzungen und Teamtagen
- Telefonische Erreichbarkeit (für Vertretungsfälle)

6. Leistungen der Dienstgeber

Inhalt des Angebotes der Dienstgeber, über die eigentliche Integrationsleistung hinaus, ist im Schwerpunkt der Unterstützung- und Beratungsprozess zwischen allen Beteiligten (Eltern, Schüler, Schule, Behörden und Integrationshelfer) sowie die intensive Vorbereitung und Schulung der Schülern.assistenten.

Im Einzelnen umfasst das Angebot folgende Aufgaben:

- Begleitung und Unterstützung bei Beantragung und Weiterbewilligung der Hilfe
- Regelung der Einsatzplanung; Vertretungsregelungen im Krankheitsfall des Kindes bzw. im Krankheitsfall des Schülern.assistenten

- Personalgewinnung/ Personalführung
- Fortbildungen der Schulleistenden, psychologische Unterstützung, rechtliche Beratung
- Regelmäßige Gespräche mit den jeweiligen Schulleitern /Klassenlehrern/Eltern, sowie telefonische Kontakte und der Schriftverkehr mit diesen
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen
- Netzwerkarbeit
- Mitarbeitergespräche
- Krisenintervention
- Hausbesuche bei den Eltern
- Sicherstellung der Erreichbarkeit des Dienstes

Hierdurch gewährleisten wir eine qualitätsorientierte Arbeit der persönlichen Schulleistenden, die optimal auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes, der Schule und der Erziehungsberechtigten eingeht.

Hamm, Dezember 2012